



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs

Vorschlag für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der
Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der
Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und
dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits¹

[COM(2022) 89 final – 2022/0068 (COD)]

REX/557

Berichterstatter: **Jack O'CONNOR**

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0089>.

Befassung	Rat, 22/03/2022 Europäisches Parlament, 23/03/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ² (Fischerei), Artikel 91 und 100 AEUV (Verkehr), Artikel 173, 182, 188 und 189 AEUV (Programme der Union), Artikel 207 AEUV (gemeinsame Handelspolitik), Artikel 304 AEUV (Wirtschafts- und Sozialausschuss)
Beschluss des Plenums	22/03/2022
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	12/05/2022
Verabschiedung im Plenum	15/06/2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	202/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Durch die vorgeschlagene Verordnung erhält die Europäische Kommission die Befugnis, im Wege von Durchführungsrechtsakten bestimmte Maßnahmen zur Ausübung der Rechte der Union nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft³ („Austrittsabkommen“) und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁴ („Handels- und Kooperationsabkommen“) zu erlassen und anzuwenden.
- 1.2 Vertragsparteien der einschlägigen Abkommen sind ausschließlich das Vereinigte Königreich und die Union. Deshalb ist es nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) durchaus angemessen, sämtliche Maßnahmen auf Unionsebene einzuleiten und dabei, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, auf Ausschussverfahren zurückzugreifen.
- 1.3 Der EWSA teilt die Auffassung, dass die Union für den Fall, dass das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen nicht einhält, ein flexibles und wirksames Verfahren benötigt.
- 1.4 Der Rückgriff auf Ausschussverfahren, mit denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, bei Verstößen gegen die Abkommen bzw. deren Nichteinhaltung bestimmte Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, erscheint voll und ganz gerechtfertigt und entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, von denen das Handeln der EU zwingenderweise geleitet wird.
- 1.5 Der EWSA begrüßt den Vorschlag, die Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Überprüfung zu unterziehen, was zudem auch mit ähnlichen Bestimmungen der einschlägigen Abkommen im Einklang steht.
- 1.6 Angesichts der vorstehenden Erwägungen unterstützt der EWSA die vorgeschlagene Verordnung. Er vertritt zudem die Auffassung, dass es sich hierbei um einen ausgezeichneten interinstitutionellen Kompromiss handelt, der allen Möglichkeiten Rechnung trägt, die sich aus einem Verstoß gegen das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen oder aus deren Nichteinhaltung ergeben könnten.

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12019W%2FTXT%2802%29>.

⁴ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.149.01.0010.01.DEU&toc=OJ%3AL%3A2021%3A149%3ATOC.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1 Durch die vorgeschlagene Verordnung erhält die Europäische Kommission die Befugnis, bestimmte Maßnahmen zur Ausübung der Rechte der Union nach dem Austrittsabkommen und dem Handels- und Kooperationsabkommen zu erlassen und anzuwenden. Die Verordnung soll dazu beitragen, dass auf etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen der Abkommen bzw. auf deren Nichteinhaltung durch das Vereinigte Königreich zeitnah und wirksam reagiert werden kann.

2.2 Die Ermächtigung erstreckt sich auf:

- die Anwendung einstweiliger Maßnahmen, um die Einhaltung der Entscheidung eines Schiedsgerichts oder -panels zu erwirken, bzw. von Ausgleichsmaßnahmen, die im Falle einer unzureichenden oder unvollständigen Einhaltung auf Ersuchen einer Vertragspartei von einem Schiedsgericht genehmigt werden, oder geeigneter Maßnahmen in dem Fall, dass die andere Vertragspartei bei der Ermöglichung eines Rückgriffs auf die verbindliche Streitbeilegung nicht kooperiert;
- die Anwendung von Abhilfemaßnahmen nach dem Austrittsabkommen in Bezug auf die Nichtaufnahme einschlägiger Rechtsakte der Union in das Protokoll zu Irland/Nordirland bzw. nach dem Handels- und Kooperationsabkommen in Bezug auf Subventionen, Straßenverkehr und Fischerei;
- die Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach dem Austrittsabkommen in Bezug auf vom Vereinigten Königreich erlassene Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Protokoll zu Irland/Nordirland;
- die Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach dem Handels- und Kooperationsabkommen in Bezug auf Schutzmaßnahmen, durch die ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus dem Handels- und Kooperationsabkommen und etwaigen Zusatzabkommen entsteht, oder spezifisch in Bezug auf Unterschiede in den Bereichen Arbeits-, Sozial-, Umwelt- oder Klimaschutz oder Subventionskontrolle;
- die Anwendung von Gegenmaßnahmen nach dem Handels- und Kooperationsabkommen als Reaktion auf Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach Artikel 411 des Handels- und Kooperationsabkommens;
- die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach dem Austrittsabkommen, wenn die Anwendung des Protokolls zu Irland/Nordirland zu schwerwiegenden und voraussichtlich anhaltenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Schwierigkeiten oder zur Verlagerung von Handelsströmen führt, und nach dem Handels- und Kooperationsabkommen im Falle voraussichtlich andauernder schwerwiegender wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Art;
- die Aussetzung von Verpflichtungen aus dem Handels- und Kooperationsabkommen im Falle des Verstoßes gegen bestimmte Bestimmungen oder der Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Warenverkehrs, des Luftverkehrs, des Straßenverkehrs, der Fischerei oder der Programme der Union, bzw. falls das Vereinigte

Königreich seine finanziellen Beiträge nicht zahlt oder in Bezug auf bestimmte ursprüngliche Bedingungen wesentliche Änderungen einführt.

- 2.3 Diese Maßnahmen sollten auch für etwaige Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen gelten.
- 2.4 In seinem Beschluss über den Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens übertrug der Rat der Kommission die Befugnis, die meisten der in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen zu erlassen, bis ein spezifischer Rechtsakt in Kraft tritt. Ein solcher Rechtsakt sollte spätestens am 31. März 2022 vorgeschlagen werden.
- 2.5 Ungeachtet des Austrittsabkommens deckt das Handels- und Kooperationsabkommen ein breites Spektrum von Bereichen ab, die über den Handel mit Waren und Dienstleistungen hinausgehen. Hierzu zählen Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und die Koordinierung der sozialen Sicherheit. Somit decken die Verordnung zur Rechtsdurchsetzung im Handel⁵ und andere bestehende Instrumente den Anwendungsbereich dieser neuen Art von Abkommen nicht vollständig ab, weswegen ein neues Rechtsinstrument angenommen werden muss. Bei der vorgeschlagenen Verordnung handelt es sich um eine Lex specialis gegenüber sektorbezogenen Bestimmungen des Unionsrechts, soweit diese Bestimmungen denselben Gegenstand regeln.
- 2.6 Die Rechtsgrundlagen des Vorschlags sind:
- Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁶ (Fischerei)
 - Artikel 91 und 100 AEUV⁷ (Verkehr)
 - Artikel 173, 182, 188 und 189 AEUV⁸ (Programme der Union)
 - Artikel 207 AEUV⁹ (Gemeinsame Handelspolitik)
 - Artikel 304 AEUV¹⁰ (Der Wirtschafts- und Sozialausschuss)
- 2.7 Das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen sind die einzigen Rechtsinstrumente der Union gegenüber dem Vereinigten Königreich. Daher kann die Union einzig Maßnahmen auf völkerrechtlicher Grundlage ergreifen. Im Verordnungsvorschlag ist allerdings vorgesehen, dass etwaige Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 AEUV¹¹ niedergelegten Subsidiaritätsprinzip erlassen werden. Da die Mitgliedstaaten mit ziemlicher Sicherheit von solchen Maßnahmen betroffen wären, käme das im Rahmen des Systems der

⁵ [Verordnung \(EU\) 2021/167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln.](#)

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>, S. 18.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>, S. 39.

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>, S. 80, 83 und 85.

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>, S. 94.

¹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>, S. 132.

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012M%2FTXT>.

Ausschussverfahren vorgesehene Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹², zur Anwendung.

- 2.8 In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft wird, was ähnlichen Bestimmungen des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens entspricht.
- 2.9 Die vorgeschlagene Verordnung erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Politik der Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fallen.
- 2.10 Ein gesonderter Legislativvorschlag regelt die Einführung von Maßnahmen im Bereich der Forschungs- und Ausbildungsprogramme von Euratom.

3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Rahmen geschaffen werden, der es der Union ermöglicht, auf Verstöße des Vereinigten Königreichs gegen das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen oder auf deren Nichteinhaltung zeitnah und wirksam zu reagieren.
- 3.2 Da es sich bei beiden Abkommen um reine EU-Abkommen handelt, sollten geeignete Maßnahmen auch nur auf EU-Ebene ergriffen werden.
- 3.3 Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten sowie des Gebots größtmöglicher Wirksamkeit erscheint die Anwendung des im Rahmen des Systems der Ausschussverfahren vorgesehenen Prüfverfahrens vollkommen logisch und gerechtfertigt.
- 3.4 Dies steht gänzlich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da die Mitgliedstaaten durch das Ausschussverfahren in die Lage versetzt werden, die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission befugt wurde, zu überwachen.
- 3.5 Hervorzuheben ist auch, dass die Kommission nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹³ befugt ist, abweichend von den regulären Verfahren Durchführungsrechtsakte in Fällen äußerster Dringlichkeit (Artikel 8) oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Agrarmärkte (Artikel 7) zu erlassen, ohne sie zuvor dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Durch diese Möglichkeit zur Umgehung der regulären Verfahren kann die Union, wenn es erforderlich sein sollte, besser und zeitnah auf unerwartete Verstöße gegen die Abkommen reagieren.

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=celex%3A32011R0182>.

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R0182&from=de>, S. 4.

- 3.6 Der Ausschuss begrüßt, dass der Umfang der Maßnahmen und ihre Beschränkungen in Artikel 1 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags so ausführlich dargelegt werden.
- 3.7 Da es für den Austritt eines Mitgliedstaats keinen Präzedenzfall gibt, stellt sich die Frage der Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich nicht.
- 3.8 In Artikel 2 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung werden eindeutige Kriterien für die Auswahl solcher Maßnahmen im Einzelnen dargelegt. Der EWSA stimmt zu, dass die vorgeschlagene Verordnung den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügt und nicht über das zur Erreichung des Ziels, eine zeitnahe und wirksame Ausübung der Rechte im Falle eines etwaigen Verstoßes gegen die Abkommen oder deren Nichteinhaltung sicherzustellen, unbedingt erforderliche Maß hinausgeht.
- 3.9 Angesichts des verfahrenstechnischen Charakters des Verordnungsvorschlags hält der EWSA eine Folgenabschätzung für nicht erforderlich.
- 3.10 Der EWSA begrüßt den Vorschlag, die Verordnung nach fünf Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Er erachtet diese Bestimmung als angemessen, da sie mit ähnlichen Bestimmungen der einschlägigen Abkommen im Einklang steht.
- 3.11 Angesichts der vorstehenden Erwägungen unterstützt der EWSA den Verordnungsvorschlag. Er vertritt zudem die Auffassung, dass es sich hierbei um einen ausgezeichneten interinstitutionellen Kompromiss handelt, der allen Möglichkeiten Rechnung trägt, die sich aus einem Verstoß gegen das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen oder aus deren Nichteinhaltung ergeben könnten.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Christa Schweng
Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
